§ 8. Die Bezirksthierärzte beziehen für die Untersuchung eines Hundes und die Ausstellung des Attestes eine Gebühr von 1 Franken 50 Rappen, die Ortspolizeibehörde für den Erlaubnißschein eine solche von 50 Rappen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1883 in Kraft.

Zürich, den 16. Dezember 1882.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüßi.

Beschluß des Kantonsrathes

betreffend

Erstreckung der Gültigkeitsdauer der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden.

(Vom 20. Februar 1882.)

Der Kantonsrath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Die Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom Februar 1877, deren Gültigkeit durch Beschluß vom 26. Januar 1881 bis zum 21. Februar 1882 erstreckt worden ist, bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Zürich, den 20. Februar 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident,
Dr. A. Schneider.
Der erste Sekretär:
J. Nußbaumer.